

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Ahltener Musikanten
Gemeinnütziger Musikverein
Ehemals Musikzug der Feuerwehr Ahlten seit 1947

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist in Ahlten - Stadt Lehrte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege traditioneller und moderner Blasmusik.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn und ist parteipolitisch unabhängig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Bei der Verfolgung der obengenannten Vereinszwecke ist die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die gleich gesinnte Ziele verfolgen, Bestandteil der Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

a. aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Musiker, die ein Instrument spielen.

b. fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese werden in der Mitgliederversammlung (nach Maßgabe eines Vorschlags durch den Vorstand) mit Mehrheitsbeschluss ernannt.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Billigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn grobe Verletzungen der Vereinsatzung vorliegen. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle etwaigen Ansprüche an den Verein. Besitzrechte / Forderungen des Vereins gegenüber dem Ausgeschlossenem / Ausscheidenden bleiben bestehen.

§ 4 Beiträge

1. Alle aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle vom Verein übergebenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Bestrebungen des Vereins sind nach Kräften zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)



§ 5 a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Februar eines jeden Jahres statt.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Infokästen der Gemeinde, auf der Internetseite oder durch persönliches Anschreiben spätestens 14 Tage vorher.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzulegen.

Die Aufgaben des Vereins werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Versammlung beschließt mit Mehrheit die Geschäftsordnung.

§ 5 b Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus aktiven Vereinsmitgliedern, mit Ausnahme der zwei Beisitzer sowie des Veranstaltungswartes, die aus fördernden Mitgliedern bestehen können,**

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden und stellvertretender Schriftführer

für alle Protokolle

dem Kassierer

dem Orchestersprecher

dem Veranstaltungswart

dem Pressesprecher und gleichzeitig Schriftführer für alle Protokolle

dem Jugendleiter

zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einer davon muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 6 Kasse

Die Kasse ist jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Streitfälle

Für Streitfälle von Vereinsmitgliedern untereinander oder gegen den Verein wird alle drei Jahre eine Schiedskommission bestehend aus 7 Vereinsmitgliedern gewählt.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (Blasmusik).

Änderung des § 6 erfolgt am 03.02.1990 **Ahlten, den 26. April 1990**

Änderung der §§ 2 und 9 erfolgt am 10.01.1992 **Ahlten, den 20. Juli 1992**

Änderung der §§ 5 und 6 erfolgt am 06.02.2004 **Ahlten, den 06. Februar 2004**

Grundlegende Satzungsänderungen erfolgten am **18. Februar 2011**

Änderung der §§ 2,5b sowie 8 erfolgt am **13. Februar 2016**